

Beratung, Gutachten, Mitwirkung in Kommissionen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege = Rapport des activités / Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage**

Band (Jahr): - **(1979)**

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Beratung, Gutachten, Mitwirkung in Kommissionen

3.1. Gutachten betreffend Eröffnung einer Kiesgrube im Emmental

Mit Schreiben vom 3. Oktober hat das kantonale Justizdepartement von Bern die Stiftung mit einem Gutachten zu einem Gesuch um Bewilligung der Eröffnung einer Kiesgrube betraut. Der Auftrag bestand darin, abzuklären ob die Bewilligung des Vorhabens mit den Erfordernissen des Landschaftsschutzes vereinbar sei und falls nicht, die Art und das Ausmass der zu erwartenden Eingriffe näher zu bestimmen.

Nun lassen sich gewisse Ziele des Naturschutzes ziemlich genau ermitteln (z.B. Schutz gewisser Tier- und Pflanzenarten) und sie geben auf sachlicher Ebene zu keinen Diskussionen Anlass. Dagegen sind die Ziele des allgemeinen Landschaftsschutzes weniger explizit, ein Grund, weshalb sie oft vernachlässigt werden. Aus diesem Grund hat die Stiftung die Gelegenheit benutzt, um als Entscheidungshilfe für die kantonale Bewilligungsinstanz einige Kriterien des Landschaftsschutzes und der Landschaftsplanung zu formulieren.

So wurde untersucht, inwiefern die natürliche Erscheinung einer Landschaft und ihre Funktion für die bäuerliche Bewirtschaftung auch eine soziale Funktion haben, indem sie dem Individuum ermöglichen, sich in Zeit und Raum, aber auch in einem gesellschaftlichen Kontext zu orientieren, die Zugehörigkeit zu einer menschlichen Gemeinschaft (Identität) bedeutet.

Weiter wurde im Gutachten mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass ein Unterschied zu machen ist einerseits zwischen Erholung im Sinne von Unterhaltung, Zerstreuung, Sport und Aktivitäten, welche zu ihrer Ausübung eine gewisse Erschliessung und Ausstattung nötig machen und andererseits zwischen solchen Erholungsarten, die in der physischen und psychischen Regeneration bestehen und zu diesem Zweck keinerlei technischer Erschliessung bedürfen. In der Tat ist der Erholungswert einer Landschaft entgegen einer weitverbreiteten Auffassung nicht abhängig vom Grad ihrer technischen Ausrüstung sondern ganz einfach von ihrem Vorhandensein als solcher.

Vom Standpunkt der Erholungsplanung gesehen ist es deshalb entscheidend, die Landschaft nicht allmählich zu einem banalen Rummelplatz werden zu lassen, der mit allen möglichen Erholungsbauten besetzt ist, sondern umgekehrt für ihre Erhaltung im möglichst naturnahen Zustand zu sorgen, damit der für die physische und psychische Erholung notwendige Kontakt mit der Natur wirklich möglich ist.

Im Rahmen des Gutachtens wurde schliesslich auch noch die Frage einer Änderung in der Bodennutzung behandelt. In der betreffenden Region herrscht seit Jahrhunderten die landwirtschaftliche Nutzung vor, welche in Übereinstimmung mit den Naturgegebenheiten die Landschaft und ihre Oberfläche prägt. Die Eröffnung einer Kiesgrube würde diesen Kontext buchstäblich durchbrechen und gleichzeitig eine folgenschwere Änderung im Verhältnis

zwischen Grundeigentümern und Einträglichkeit der Bodennutzung nach sich ziehen. Im übrigen darf man sich keinen Illusionen über die Ertragsfähigkeit von rekultiviertem Land hingeben, wenn dieses seines Mutterbodens beraubt wurde.

Die Stiftung ist in ihrem Gutachten zum Schluss gekommen, die Ablehnung des Vorhabens zur Eröffnung einer Kiesgrube zu empfehlen. Das Geschäft ist noch hängig. So oder so kann man die Behörden in unserem Land nicht genug ermuntern, diesem Beispiel der Berner Justizdirektion zu folgen und bei der Interessenabwägung auch die Erwägungen des Landschaftsschutzes in den Entscheidungsprozess ernsthaft einzubeziehen.

3.2. «Lex Furgler»

Der Bundesbeschluss über den Grundstücksverkauf an Personen im Ausland ist bis Ende 1982 befristet und soll durch eine neue Gesetzgebung abgelöst werden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat zu diesem Zweck eine Studienkommission unter dem Vorsitz von Bundesrichter Prof. Dr. R. Patry gebildet, welche mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs beauftragt wurde. Die Anliegen des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes wurden in dieser Kommission durch Nationalrat Dr. R. Schatz, Präsident der Stiftung, vertreten. Nach seinem Tod am 13. Mai 1979 hat, auf Wunsch von Bundesrat Dr. K. Furgler der Geschäftsleiter der Stiftung, H. Weiss, Einsitz in diese Kommission genommen.

Die Stiftung hat in ihren Stellungnahmen zu diesem Thema immer betont, dass das überfremdungspolitische Motiv der «Lex Furgler» an sich nichts mit den Aufgaben des Landschaftsschutzes zu tun hat, dass aber die längerfristigen raumrelevanten Konsequenzen der bisher nur unwesentlich eingeschränkten ausländischen Nachfrage nach inländischen Grundstücken überhaupt nicht überschätzt werden können. Bekanntlich haben andere vom Tourismus abhängige Länder wie beispielsweise Tirol und Vorarlberg den ausländischen Grundstücksverkauf aus entwicklungs-, sozial- und raumordnungspolitischen Gründen schon vor Jahren gesetzlich unterbunden.

3.3. Überprüfung des Nationalstrassennetzes

Das Eidg. Departement des Innern hat Herrn Dr. R. Stüdeli, Stiftungsratsmitglied, als Nachfolger des verstorbenen Nationalrates Dr. R. Schatz in die Kommission zur Überprüfung des Nationalstrassennetzes gewählt. Die Kommission hat im Berichtjahr noch keine Beschlüsse zu einzelnen der zu überprüfenden Teilabschnitte gefasst.